

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Schöneberg durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg vom 10.05.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 5/2010 vom 02.06.2010) die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen der Gemeinde festgesetzt:

Diese betragen:

- a) für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten 13,50 € /Grab u. Jahr

Zahlungsaufforderung

Die Gebühren sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse , Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 17.01.2011
Krause

Amtsdirektor

- Siegel -